

- CDU-BPG 8/2000 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dipl. Ing.
T. R. in H.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B. & Partner
in M.

gegen

CDU-Kreisverband L.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn R. W.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März
2001 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi Lambert-Lang

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird die Entscheidung des Landesparteigerichts B. vom 25. März 2000 aufgehoben.**
- 2. Das Verfahren wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht B. zurückverwiesen.**
- 3. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe

I.

Die CDU Deutschlands beschloss auf ihrem Parteitag in Dresden am 17. Dezember 1991: „Die Mitgliedschaft in der „Scientology-Church (Sekte)“ ist mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar“ (C 47-Beschluss).

Das Bundesparteigericht hat auf Antrag eines CDU-Mitgliedes und Scientologen im April 1993 entschieden, dass es sich bei dem C 47-Beschluss um einen allgemeinen Richtungsbe-

schluss der Partei handele, der jedoch nicht den automatischen Ausschluss von Mitgliedern der „Scientology-Church“ zur Folge habe. Vielmehr müsse in dem dafür von dem Parteiengesetz und dem Statut der CDU vorgesehenen Ausschlussverfahren in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausschluss vorlägen. Mit Beschlüssen vom 24. September 1996 (CDU-BPG 3/95 und 1/96) sowie vom 9. Dezember 1997 (CDU-BPG 1/97) bestätigte das Bundesparteigericht den Ausschluss dreier CDU-Mitglieder auf Antrag ihrer jeweiligen Kreisverbände. Die aktive Mitgliedschaft in der „Scientology-Church“, die diese CDU-Mitglieder trotz des C 47-Beschlusses nicht aufgeben wollten, sei grundsätzlich mit den Zielen und Grundsätzen der CDU unvereinbar. Die Prüfung eines jeden der Fälle habe auch ergeben, dass der Partei durch das Verhalten der Mitglieder ein schwerer Schaden entstanden sei und auch bei der gebotenen Abwägung jeweils nur ein Ausschluss des Mitgliedes in Betracht komme. Die gegen die Beschlüsse des Bundesparteigerichts vom 24. September 1996 gerichteten Klagen der Ausgeschlossenen blieben vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht Köln ohne Erfolg (LG Bonn Urteil vom 9. Juli 1997 – 7 O 55/97, NJW 1997, 2958 und OLG Köln Urteil vom 21. April 1998 – 22 U 190/97, NJW 1998, 3721).

Der Antragsgegner ist seit 1976 Mitglied der CDU in einem Gemeindeverband, der im Bezirk des Antragstellers liegt. Er hat von 1979 bis 1995 Vorstandsfunktionen im Gemeindeverband wahrgenommen, von 1982 bis 1985 als Vorsitzender. Er war aktiv für die CDU tätig und hat sich in Wahlkämpfen stark für die Partei eingesetzt, was auch auf die Wahlergebnisse spürbar Einfluss hatte. Dies hat ihm Anerkennung eingetragen. Im Wesentlichen auf sein Engagement geht auch die Gründung der Jungen Union H. zurück, die ihn 1990 zum Ehrenmitglied ernannte, ihm diesen Titel aber 1992 im Hinblick auf seine Scientology-Zugehörigkeit wieder aberkannte. Gleichwohl wurde er noch im März 1993 wieder zum Beisitzer in seinen Gemeindeverbandsvorstand gewählt.

Der Antragsgegner setzt sich für Belange der „Scientology-Kirche“ ein, deren Mitglied er ist. Er ist im Fernsehen für sie aufgetreten, hat vor etwa 15 Jahren einigen Parteimitgliedern mit einem persönlichen Weihnachtsgruss ein auch über den Buchhandel zu beziehendes Scientologen-Buch „Der Weg zum Glücklichein“ beigelegt, und hat unmittelbar vor dem Bundesparteitag, auf dem der C 47-Beschluss gefasst wurde, am 13.12.1991 eine Pressekonferenz organisiert, in der er sich für die Ablehnung des diesem Beschluss zu Grunde liegenden Antrags durch den Bundesparteitag eingesetzt hat. Seine Tätigkeit für die „Scientology-Kirche“ dauert bis in die jüngste Zeit fort. So hat er vor einiger Zeit eine Ausstellung maßgeblich mit-

gestaltet, in der die „Scientology-Kirche“ öffentlich für sich wirbt, unterstützt die „Scientology-Kirche“ mit hohen, jedenfalls vierstelligen Beträgen, die überwiegend im Ausland tätigen Unterorganisationen dieser Vereinigung zufließen. Er bezeichnet sich als Sponsor. Er beabsichtigt, seinen Einsatz auch in Zukunft unvermindert fortzuführen.

Der Kreisvorstand hörte den Antragsgegner am 21. März 1994 und 10. Juni 1997 an, wobei dieser im Wesentlichen die obigen Angaben zu seiner Tätigkeit für die „Scientology-Church“ machte. Auf Aufforderung des CDU-Kreisverbandes vom 25. April 1995 und 7. August 1997, zwischen der CDU und der Mitgliedschaft bei den Scientologen zu wählen, reagierte der Antragsgegner nicht. In der Sitzung vom 18. September 1997 beschloss der Kreisvorstand der Antragstellerin, einen Antrag auf Einleitung des Parteiausschlussverfahrens gem. § 11 Abs. 2 Statut der CDU zu stellen, auf den sich die Satzung der CDU-Landesverband B. bezieht.

Mit Beschluss vom 17. August 1999 hat das Gemeinsame Kreisparteigericht den Antragsgegner mit der 19 Zeilen langen Begründung ausgeschlossen, der Antragsgegner sei Mitglied der „Scientology-Kirche“ und habe damit bewusst gegen die Grundsätze der CDU verstoßen. Dieser sei durch das Bekanntwerden der Mitgliedschaft schwerer Schaden entstanden. Es werde auf den C 47-Beschluss und die nachfolgenden Beschlüsse des Bundesparteigerichts Bezug genommen.

Hiergegen hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und geltend gemacht: Das Parteigericht sei offenbar nicht bereit gewesen, sich mit seiner Sache auseinander zu setzen. Seine bekannt gewordene Scientology-Mitgliedschaft habe im Dezember 1993 auf einer gegen den Willen seines Ortsverbandsvorstandes vom Kreisvorsitzenden veranstalteten mitgliederöffentlichen Diskussion letztmalig Anlass zu einer parteiinternen Diskussion gegeben. Seitdem sei seine Mitgliedschaft kein Thema mehr für die Partei gewesen, nachdem bereits seit September 1991 nichts mehr davon in die Öffentlichkeit gedrungen sei. Noch 1994 habe er die gesamte redaktionelle und graphische Vorbereitung der Prospektmaterialien für die Gemeinderatswahlen erledigt. Dies habe das Kreisparteigericht ebenso wenig gewürdigt wie seinen Vortrag, dass er sich angesichts der Untätigkeit der Partei von 1991 bis 1997 darauf habe einrichten dürfen, dass man ihn als lediglich zahlendes Mitglied ohne Parteiämter akzeptiere. Das Gericht könne sich auch nicht auf Entscheidungen des Bundesparteigerichts stützen, das in seinen Beschlüssen stets darauf hingewiesen habe, die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU müssten in jedem einzelnen Verfahren vom Parteigericht fest-

gestellt werden. Dies habe das Kreisparteigericht nicht getan. Im Übrigen verstießen auch die genannten Ausschlussbeschlüsse des Bundesparteigerichts gegen das Gebot der innerparteilichen Demokratie. Jedenfalls aber sei kein Verhalten ersichtlich, mit dem er gegen die Interessen der Partei, in der er immer verantwortlich konstruktiv mitgearbeitet habe, verstoßen habe; von einem Schaden für die CDU, insbesondere einem schweren Schaden im Sinne des § 10 Abs. 4 Parteiengesetzes, könne keine Rede sein; eine Prognose, dass ein solcher entstehen könne, reiche nicht; dem stehe auch entgegen, dass die Partei seit dem C 47-Beschluss von 1991 mit ihm als Parteimitglied gelebt habe, ohne einen Schaden zu nehmen. All das habe das Kreisparteigericht unberücksichtigt gelassen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes N. vom 17. August 1999 aufzuheben und den Ausschlussantrag des CDU-Kreisverbandes L. vom 12. November 1997 zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat vorgetragen, er habe mit dem Ausschlussverfahren gewartet, bis die Grundsatzfrage vom Bundesparteigericht entschieden worden sei. Danach habe ein Gespräch mit dem Antragsgegner wiederholt wegen Erkrankung oder Verhinderung eines der Beteiligten verlegt werden müssen.

Mit Beschluss vom 25. März 2000 hat das Landesparteigericht B. die Beschwerde zurückgewiesen und ausgeführt: Zu dem Vortrag des Antragsgegners, dass schon grundsätzlich seine Zugehörigkeit zur „Scientology-Kirche“ einen Ausschluss aus der CDU nicht rechtfertigen könne, sehe es von eigenen Darlegungen ab und verweise auf die Entscheidung des Bundesparteigerichts vom 24. September 1996 (CDU-BPG 1/96), nach der ein weiteres Verbleiben eines Mitgliedes der Scientologen in der CDU „kaum vorstellbar“ sei. Hinzu komme für den speziellen Fall, dass der Antragsgegner öffentlich nachhaltig für die Belange der Scientologen eintrete; selbst wenn man sein vor dem C 47-Beschluss liegendes Verhalten außer Acht lasse, ergebe sich dies aus seiner Tätigkeit für die Scientologenausstellung. Mindestens ebenso schwer wögen die erheblichen finanziellen Unterstützungen, die er den Scientologen gewährt

habe und weiter gewähren wolle. Aus dem langen Zuwarten des Kreisverbandes mit dem Ausschluss ergäben sich für den Antragsgegner keine günstigen Aspekte, da dies in gewisser Weise verständlich sei. Eine „Verjährung“ liege nicht vor, weil kein abgeschlossener Vorgang in Rede stehe; der Antragsgegner setze sein Verhalten hinsichtlich der Scientologen weiter fort. Ein milderer Mittel als das des Ausschlusses komme trotz des intensiven und erfolgreichen Einsatzes des Antragsgegners und des langen Zuwartens der Partei nicht in Betracht. Denn der überaus nachdrückliche materielle und immaterielle Einsatz des Antragsgegners für die Scientologen, die er auch nach mehrfacher Belehrung, zuletzt noch durch das Landesparteigericht, fortsetzen wolle, lasse für eine andere Entscheidung keinen Raum.

Gegen den ihm am 28. Juli 2000 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 24. August 2000 Rechtsbeschwerde eingelegt und sie nach mehrfacher Fristverlängerung rechtzeitig am 16. Oktober 2000 begründet. Er macht im Wesentlichen geltend: Das Landesparteigericht habe sich in keiner Weise mit seinen umfangreichen grundsätzlichen Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Parteiausschlusses an sich und den vorgelegten neuen Entscheidungen deutscher Gerichte sowie zahlreicher weiterer Unterlagen befasst, die erst nach der Entscheidung des Bundesparteigerichts vom 24. September 1996 veröffentlicht worden seien und vom Bundesparteigericht deshalb noch nicht hätten verwertet werden können. Zudem habe das Landesparteigericht auch unter Berücksichtigung des von ihm zitierten Beschlusses des Bundesparteigerichts weder die angewandte Rechtsnorm noch die als erfüllt erachteten Tatbestandsmerkmale angegeben. Insbesondere seien keinerlei Feststellungen getroffen worden, die auf den Eintritt eines schweren Schadens für die Partei schließen ließen; das Tatbestandsmerkmal werde nicht einmal erwähnt, obwohl nach den Entscheidungen des Bundesparteigerichts das Beharren auf einer Doppelmitgliedschaft einen Schaden nur „zu indizieren“ vermöge. Ein Automatismus des Ausschlusses alleine aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe komme nicht in Betracht und könne nur, wie es das Bundesparteigericht auch in anderen Fällen getan habe, aufgrund einer Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles getroffen werden. Diese von ihm bereits vorgetragenen Umstände mache er ausdrücklich nochmals zum Gegenstand des Beschwerdevorbringens. Schließlich lasse auch die Prüfung der Parteisanction eine angemessene Gewichtung, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Güterabwägung, vermissen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschlüsse des Landesparteigerichts B. vom 25. März 2000 und des Gemeinsamen Kreisparteigerichts für den Bezirk N. vom 17. August 1999 aufzuheben und

den Antrag des Antragstellers vom 12. November 1997 zurückzuweisen sowie

dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er macht geltend, soweit der Antragsgegner rüge, dass das Landesparteigericht einen Schaden für die Partei nicht festgestellt oder erwähnt habe, werde ergänzend ausgeführt: Der Kreisverband habe in beiden mündlichen Verhandlungen angeboten, mindestens ein Mitglied zu nennen, das wegen der fortdauernden Doppelmitgliedschaft des Antragsgegners aus der CDU ausgetreten sei. Von diesem Angebot habe der Antragsgegner keinen Gebrauch gemacht. Der Kreisverband sehe schon allein hierin einen Schaden. Die Auffassung des Antragsgegners zum Schaden widerspreche zudem der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung des Verfahrens an das Landesparteigericht.

- 1 a) Ohne Erfolg bleibt allerdings die Rüge des Antragsgegners, das Landesparteigericht habe sich in keiner Weise mit seinen umfangreichen grundsätzlichen Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Parteiausschlusses und den dazu vorgelegten Anlagen befasst. Soweit es dabei um englischsprachige Anlagen geht, ist die Rüge schon deshalb unbegründet, weil die Gerichtssprache deutsch ist (§§ 44 PGO, 184 GVG). Im Übrigen ist die Begründung des Landesparteigerichts ausreichend. Sie lässt erkennen, welche rechtlichen Erwägungen für die insoweit getroffene Entscheidung maßgebend waren. Einer

ausdrücklichen Auseinandersetzung mit allen denkbaren Gesichtspunkten bedarf es nicht (BGH NJW 1999, 1110, 1113). Der Verweis auf die Grundsatzentscheidung des Bundesparteigerichts zu einem im Prinzip gleichgelagerten Fall reicht aus (vgl. BGH NJW 1991, 2761, 2762 rechte Spalte), wenn damit die tragenden Erwägungen zu dem wesentlichen Streitpunkt erkennbar werden (BGHZ 39, 333, 337). Das ist hier der Fall; das Landesparteigericht hat deutlich gemacht, dass es sich zur Wirksamkeit und den Auswirkungen des C 47-Beschlusses die Erwägung des Bundesparteigerichts in dem von ihm herangezogenen Beschluss zu eigen mache. Auf die für die Zeit danach vom Antragsgegner vor- und dargelegten Entscheidungen kam es für das Landesparteigericht offensichtlich nicht an.

- b) Letzteres ist auch in der Sache richtig, so dass auch das Bundesparteigericht nicht (erneut) auf die vom Antragsgegner vorgetragenen grundsätzlichen Einwendungen gegen die Zulässigkeit eines Parteiausschlusses und die Wirksamkeit des C 47-Beschlusses eingehen muss. Der Antragsgegner hat die Erwägungen des Bundesparteigerichts in seinen vier eingangs der Sachdarstellung genannten Beschlüssen missverstanden. Das Bundesparteigericht hat dort keine eigenen Feststellungen zu den Zielen und dem Vorgehen der Scientology-Organisation und dem Verhalten ihrer Mitglieder getroffen, sondern insoweit seinen Entscheidungen den C 47-Beschluss des Bundesparteitages zu Grunde gelegt (vgl. auch die Presseerklärung des Bundesparteigerichts vom 19. Dezember 1996 zu den Beschlüssen vom 24. September 1996). Zu einer vom Antragsgegner gewünschten, erneuten Überprüfung der Wirksamkeit dieses Beschlusses des Bundesparteitages besteht auch für das Bundesparteigericht trotz des ausführlichen Vortrages des Antragsgegners hierzu in allen Instanzen und trotz der vorgelegten neuen Unterlagen kein Anlass. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob für die Überprüfung der Gültigkeit eines Parteitagsbeschlusses auch spätere Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse oder Anschauungen von Bedeutung sein könnten oder ob nur auf die tatsächliche und/oder rechtliche Situation abzustellen ist, wie sie sich den entscheidenden Delegierten auf dem Parteitag darstellte. Denn der Vortrag und die vorgelegten, verwertbaren Unterlagen des Antragsgegners lassen eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse nicht erkennen. Das Bundesparteigericht ist in seinen drei Ausschlussentscheidungen grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Partei durch ihr höchstes Gremium, den Parteitag, um ihrer Profilierung und Glaubwürdigkeit willen Unvereinbarkeiten beschließen kann. Das Bundesparteigericht kann eine solche grundsätzliche Richtungsent-

scheidung weder auf politische Zweckmäßigkeit noch auf Übereinstimmung mit früheren Grundsätzen, sondern nur darauf überprüfen, ob sie gegen höherrangiges Recht, insbesondere Verfassungsgrundsätze, verstößt. Die Abgrenzung darf nicht ohne sachlichen Grund, also willkürlich, erfolgt sein. Das ist bei dem C 47-Beschluss nicht der Fall. Da das Bild der Partei, was auch in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz Ausdruck gefunden hat, maßgeblich von dem Verhalten der sich zu ihr Bekennenden in der Öffentlichkeit geprägt wird, muss dem Parteitag ein weiter Spielraum zugebilligt werden zu beschließen, welches Gedankengut und Verhalten anderer Gruppierungen die Partei in ihren eigenen Reihen um ihrer Ziele und Glaubwürdigkeit willen nicht zu akzeptieren bereit ist. Denn der Partei muss es zur Erfüllung ihrer ihr vom Grundgesetz anerkannten Aufgaben belassen bleiben, in freier Selbstbestimmung darüber zu befinden, wer nach seiner persönlichen Vergangenheit und seiner politischen Grundeinstellung zu ihr passt (vgl. BGHZ 101, 193, 205 = NJW 1987, 2503, 2505). Schon aus den ihm zugeleiteten Unterlagen sowie aus allgemein zugänglichen Quellen kann das Bundesparteigericht nachvollziehen, dass die CDU den C 47-Beschluss nicht nur nicht willkürlich getroffen, sondern dass sie einsichtige Gründe hatte, sich von dem Gedankengut und dem in der Öffentlichkeit gebotenen Bild der Organisation der Scientologen deutlich abzugrenzen.

Soweit das Bundesparteigericht diese Erwägungen an Hand auch von (höchst-) richterlichen Entscheidungen dargelegt hat, bieten die jetzt vorgelegten Erkenntnisse, anders als der Antragsgegner meint, keine Tatsachen zu der Wertung, die Delegierten des Parteitages hätten 1991 in Dresden einen willkürlichen Beschluss gefasst oder jedenfalls keinen Anlass gehabt, sich von den Ideen der Scientologen abzugrenzen. Die Abgrenzungsnotwendigkeit hat das Bundesparteigericht ohnehin in erster Linie aus zahlreichen Veröffentlichungen der zweiten Gewalt zur Tätigkeit und dem Gedankengut der „Scientology-Church“ geschlossen, deren Richtigkeit von den vorgelegten Erkenntnissen schon deshalb nicht berührt wird, weil es sich um jeweils andere Fallgestaltungen und mithin Fragestellungen handelt.

Danach ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Bundesdelegiertenversammlung der CDU in Dresden zu Recht ein Eintreten als Mitglied für die Ziele und Wertevorstellungen der „Scientology-Church“ als unvereinbar mit ihren eigenen Überzeugungen und Zielen erklärt hat.

- 2 a) Gleichwohl kann der Beschluss des Landesparteigerichts nicht bestehen bleiben. Denn beide Vorinstanzen haben, wie der Antragsgegner zu Recht rügt, nicht hinreichend das Vorliegen aller Voraussetzungen für einen Parteiausschluss nach §§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz, 11 Abs. 1 Statut der CDU festgestellt.
- Nach § 11 Abs. 1 Statut der CDU, der wörtlich § 10 Abs. 4 Parteiengesetz entspricht, kann ein Parteimitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Diese Voraussetzungen können nicht automatisch durch den C 47-Beschluss des Dresdener Parteitages als vorliegend angesehen werden. Das Bundesparteigericht hat schon in seinem Beschluss vom 26. April 1993 (CDU-BPG 12/91) zu diesem C 47-Beschluss entschieden, dass die Voraussetzungen in dem förmlichen, für den Parteiausschluss nach dem Statut der CDU vorgesehenen Verfahren, für jeden Einzelfall festgestellt und danach die zu treffenden Maßnahmen abgewogen werden müssen.
- b) Ordnungsgemäß, von den Verfahrensbeteiligten auch nicht beanstandet, hat das Ausschlussverfahren bisher in dem dazu vom Parteiengesetz und dem Statut zum Schutze ihrer Mitglieder vorgesehenen Verfahren stattgefunden (vgl. auch BGHZ 73, 275 ff., insbesondere 280).
- c) Materiell hat das Landesparteigericht zu Recht festgestellt, dass der Antragsgegner gegen die Grundsätze, zumindest aber die Ordnung der Partei verstoßen hat. Er mag zwar, wie sein Vortrag wohl darstellen soll, keine herausragende Tätigkeit für die Scientologen entwickelt haben. Er hat jedoch, wie die Übersendung von Büchern der Scientologen an Parteifreunde, die Pressekonferenz 1991 und die erst vor kurzem erfolgte Beteiligung an einer Ausstellung für die Scientologen und zudem durch die bis in jüngste Zeit in nicht unerheblichem Umfange getätigten Spenden zeigen, mitgeholfen, die Ziele der Scientologen zu verwirklichen. Dies rechtfertigt den Schluss, dass der Antragsgegner die Grundüberzeugungen der Scientologen, wenn er sie für förderungswürdig hält, auch zumindest überwiegend teilt. Dieser Schluss wird zudem bestätigt, u. a. durch die Mitteilung noch im Parteigerichtsverfahren, dass der Antragsgegner Mitglied der Scientologen bleiben wolle. Damit verdeutlicht der Antragsgegner, dass ihm das Eintreten für die Scientologen und deren Auffassungen nicht nur ein Anliegen ist, sondern mindestens ebenso wichtig wie ein Bekenntnis zur CDU und zu deren freiheitlichen und sozia-

len und an der Menschenwürde ausgerichteten Grundüberzeugungen. Ein solches Eintreten als Mitglied einer Organisation, obwohl die CDU deren Ziele und maßgebenden Wertvorstellungen - rechtlich zulässig - als unvereinbar mit ihren eigenen Überzeugungen und Zielen erklärt hat, stellt einen erheblichen Verstoß gegen das Selbstverständnis der CDU und damit gegen ihre Grundsätze und ihre Ordnung dar, wie dies in § 11 Abs. 1 Statut der CDU als erste Voraussetzung für einen Parteiausschluss normiert ist.

- d) Dass der Antragsgegner dabei vorsätzlich gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Dafür reicht es aus, dass er, wie er selbst einräumt, die maßgeblichen Tatsachen (hier den C 47-Beschluss und die daraus folgende grundsätzliche Abgrenzung der CDU zu den Scientologen) kennt. Er ist gleichwohl trotz der mehrfachen Aufforderung seines Kreisverbandes sich zu entscheiden, bei seiner Auffassung geblieben und hat sich durch ideelle und materielle Hilfe zu den Scientologen bekannt. Er hat sich auch nicht etwa insgesamt oder in Einzelpunkten von den Lehren und dem Verhalten dieser Organisation distanziert.
- e) Zu Recht beanstandet der Antragsgegner jedoch, dass weder das Kreis- noch das Landesparteigericht das weiter notwendige Merkmal für einen Parteiausschluss, den schweren Schaden, mit hinreichender Begründung festgestellt haben. Der Zusammenfassung des Landesparteigerichts unter Ziffer II 4 „trotz des festgestellten vorsätzlichen parteischädigenden Verhaltens...“ kann nicht entnommen werden, worin ein schwerer Schaden für die Partei konkret bestehen soll. Allein das Bekenntnis zu den Scientologen und ihren Zielen kann ebenso wenig wie der C 47-Beschluss - wie das Bundesparteigericht in seinen eingangs zitierten Beschlüssen dargelegt hat - die Merkmale des § 11 Abs. 1 Statut der CDU, § 10 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz ausfüllen. Selbst wenn das Bundesparteigericht darauf hingewiesen hat, dass bei hartnäckigem Festhalten an - den Grundsätzen der CDU widersprechenden - Zielen der Scientologen ein weiteres Verbleiben des Betreffenden in der CDU nur noch schwer vorstellbar ist, kommt ein automatischer Ausschluss nicht in Betracht. Die Parteien könnten grundsätzlich nicht einmal im Wege der Satzung den Verlust der Mitgliedschaft allein an bestimmte Tatbestände knüpfen, mit der Folge, dass eine echte Entscheidung durch das im Parteiengesetz vorgesehene Schiedsverfahren nicht mehr in Betracht käme (vergl. BGHZ 73, 275, 281; auch Grauert, Parteiausschluss und innerparteiliche Demokratie 1987, Seite 20/121). Dies folgt

auch aus § 12 Ziffer 1 Statut der CDU, in dem selbst für den krassen Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Partei das Ausschlussverfahren vorgesehen ist.

§ 11 Abs. 1 Statut der CDU würde seines Sinnes entleert, wenn tatsächlich eine Überprüfung der Voraussetzungen für den Einzelfall durch einen Unvereinbarkeitsbeschluss ersetzt werden könnte. Dies würde dann auch gegen die gleichlautende Vorschrift des Parteiengesetzes verstoßen und damit der Überprüfung des Ausschlusses durch die ordentlichen Gerichte nicht standhalten. So hat der Bundesgerichtshof in der o. a. zitierten Entscheidung S. 281 für die Überprüfung einer „Beendigungsautomatik“ der Mitgliedschaft in der SPD nach § 20 Abs. 1 der Schiedsordnung der SPD ausgesprochen, dass bei Unvereinbarkeiten „unterhalb der Schwelle z. B. von Kommunalwahlen“ das satzungsmäßige Pauschalurteil der Unvereinbarkeit und die Ausschaltung des förmlichen Schiedsgerichtsverfahrens durch eine bloße Beendigungsklausel im Hinblick auf § 10 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz „rechtlich nicht zu vertreten sei (§ 134 BGB)“. Der in § 10 Abs. 4 Parteiengesetz verlangte Ausschlussgrund des schweren Schadens für die Partei - neben dem erheblichen Grundsatzverstoß - könne daher nicht von vornherein als erfüllt angesehen werden. Dem hat das Bundesparteigericht bisher stets bei Ausschlussbeschlüssen Rechnung getragen und pflichtet ihm auch weiterhin - und auch für den C 47-Beschluss - bei.

Wie vom Bundesparteigericht bereits dargelegt worden ist, erleidet eine Partei zwar schon nach der Lebenserfahrung einen Glaubwürdigkeitsverlust, wenn sie in ihren Reihen Mitglieder duldet, die zugleich einer Organisation angehören oder sich zu ihr bekennen, die die Partei wegen ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit bekämpft. Denn unter Schaden sind auch - und bei Parteiausschlussverfahren wohl in erster Linie - Beeinträchtigungen nichtmaterieller Art, wie der Verlust an Ansehen und Glaubwürdigkeit und die Störung der parteiinternen Zusammenarbeit, zu fassen. Damit indiziert das Beharren auf der Doppelmitgliedschaft, wie das Bundesparteigericht ausgesprochen hat (Beschluss v. 24.09.1996, CDU-BPG 3/95), zwar schon aus diesem Verhalten heraus einen Schaden - mehr aber auch nicht. Das Indiz enthebt die unteren Parteigerichte nicht der Überprüfung, ob sich aus den ihnen vorliegenden Tatsachen - z. B. Verlust an Ansehen, Störung der parteiinternen Zusammenarbeit - der Schluss auf das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals „schwerer Schaden“ rechtfertigt (vgl. z. B. BGH Versicherungsrecht 1998, 1302; NJW 1992, 2499; BAG NJW 1993, 613).

Eine solche Überprüfung von Tatsachen lässt sich dem Beschluss des Landesparteigerichts weder aus seiner jeweils nicht durch Tatsachen näher belegten Darstellung entnehmen, der Antragsgegner habe sich „öffentlich“ für die Belange der „Scientology-Kirche“ eingesetzt, noch der Schlussfolgerung eines „parteischädigenden Verhaltens“, wie es unter Ziffer II 4 des Beschlusses dargelegt ist. Erst recht gilt dies für die kurze Ausschlussbegründung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts, in der es ohne weitere tatsächliche Begründung heißt, der CDU sei durch das Bekanntwerden der Mitgliedschaft (Wann?, Wem gegenüber? Parteimitgliedern? Der Öffentlichkeit?) ein schwerer Schaden entstanden.

- 3) Mit der gegebenen Begründung kann der Beschluss des Landesparteigerichts deshalb nicht bestehen bleiben, da bisher das Merkmal des schweren Schadens im Sinne der § 11 Abs. 1 Statut der CDU, 10 Abs. 4 Parteiengesetz nicht nachgewiesen ist.

III.

Der Beschluss des Landesparteigerichts ist danach aufzuheben. Die Sache ist zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Voraussetzungen zum Vorliegen eines schweren Schadens weiter zu prüfen und näher darzulegen. Dem Landesparteigericht muss auch erneut Gelegenheit zur Prüfung gegeben werden, ob nicht, falls sich ein schwerer Schaden nicht feststellen lassen sollte, eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt (§ 31 Abs. 3 PGO, § 10 Statut der CDU). Der Antragsteller wird dabei Gelegenheit haben, auf den in der Verhandlung vor dem Landesparteigericht gebrachten Vortrag zu dem Schaden, insbesondere den Presseveröffentlichungen und der Tätigkeit des Antragsgegners sowohl in der CDU als auch bei den Scientologen und deren Bekanntwerden, sowie auf die vor dem Landesparteigericht angebotenen Beweise zurückzukommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

gez. Dr. Lambert-Lang

Ausgefertigt:

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU